

Besondere Bedingung Nr. 5978

Jahres - Pauschalversicherung für Waren

1 Gegenstand und Geltungsbereich der Versicherung

Gegenstand der Versicherung:

Gegenstand der Versicherung sind

- Transporte von eigenen Handels- und Produktionsgütern (Waren), welche ausschließlich im Rahmen der betrieblich vorgesehenen Tätigkeiten
- Retouren von Auslieferungen bzw. Bezügen, soweit diese Transporte in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Auslieferung bzw. dem Bezug der Güter stehen und
- Transporte von fremden Reparatur- und Wartungsgütern im defekten oder überholungsbedürftigen sowie im reparierten und gewarteten Zustand, welche ausschließlich im Rahmen der betrieblich vorgesehenen Reparatur- und Wartungstätigkeiten

mit den in der Versicherungsurkunde angeführten firmeneigenen Fahrzeugen vom Versicherungsnehmer durchgeführt werden.

Geltungsbereich der Versicherung:

Als Geltungsbereich gelten ausschließlich die in der Versicherungsurkunde angeführten Länder.

2 Ausgeschlossene Güter

2.1. Ohne besondere Vereinbarung in der Versicherungsurkunde sind folgende Güter - auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet - von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat;
- b) Güter mit vorherrschendem Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt und ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen, Zeichnungen und Pläne aller Art, Speichergut auf Datenträgern aller Art;
- c) Güter der Unterhaltungselektronik, Personalcomputer und Zubehör, Laptops/Notebooks, Handheld-Computer, Organizer, Mobiltelefone (Handys), Foto- und Filmgeräte, jeweils inkl. Zubehör;
- d) Güter, die fest im Fahrzeug eingebaut sind;
- e) leicht entzündbare und explosionsgefährdete Güter, ätzende Chemikalien, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers/ Versicherten gemeinsam mit einem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden;
- f) Zigaretten, Alkohol und temperaturgeführte Güter;
- g) Drogen und Suchtgifte;
- h) Reisegepäck, persönliche Effekten;
- i) lebende Tiere und Pflanzen;
- j) Sportgeräte, -artikel, -ausrüstung;
- k) Waffen und Munition aller Art;
- l) Kraft-, Luft-, Schienen und Wasserfahrzeuge;
- m) Übersiedlungsgut und persönliche Effekten;

2.2. Die Güter gelten jedenfalls nicht versichert

- wenn es sich um Präsentations- und Vorführwaren (Musterkollektionen) von eigenen Handels- und Produktionsgütern handelt;
- während der Ausstellungen und Vorführungen auf Messen, Modeschauen und ähnlichen Veranstaltungen
- während der Ausstellung in Schaufenstern und Vitrinen.

Für Musterkollektionen sowie Ausstellungen und Messen muss eine gesonderte Versicherung abgeschlossen werden.

3 Ausgeschlossene Fahrzeuge

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Transporte mit einspurigen Fahrzeugen und Kabrioletts.

4 Versicherungsgrundlage

Grundlage der Versicherung sind die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2001).

Die besonderen Vereinbarungen gehen den Allgemeinen und den Besonderen Bedingungen - überall wo sie voneinander abweichen - vor.

5 Umfang der Versicherung

Die Versicherung gilt zur Deckungsform "**Eingeschränkte Deckung**" gemäß § 4 (2) AÖTB 2001 und deckt Schäden, insbesondere entstanden durch

- Feuer
- Transportmittelunfall

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Notbremsungen "ins Schleudern kommen" gelten jedenfalls nicht als Transportmittelunfall!!!

- Naturkatastrophen

Darüber hinaus sind folgende Gefahren **nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung in der Versicherungsurkunde** eingeschlossen:

Verlust / Abhandenkommen und Beschädigung der versicherten Güter **durch Raub** > sowie - bei allseitig geschlossenen und versperrten Fahrzeugen - **durch Diebstahl des ganzen Fahrzeuges** oder **durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl**.

Bruch und Beschädigung der versicherten Güter, ausschließlich entstanden **durch Be- und Entladung**.

6 Verpackung / Verladung

Die Verpackung bzw. Verladung muss transportgerecht erfolgen, d.h. die versicherten Güter müssen den jeweiligen Transporterfordernissen entsprechend verpackt bzw. verladen (gesichert) sein.

7 Versicherungssumme

Bezüglich der Versicherungssumme wird auf § 11 der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2001) verwiesen.

Die in der Versicherungsurkunde für das jeweilige versicherte Fahrzeug dokumentierte Versicherungssumme gilt als Transportmittelmaximum (Versicherungshöchstwert, welchen die mit dem betreffenden Fahrzeug auf einmal beförderten Güter erreichen können; keine Versicherung auf Erstes Risiko) für Waren zum Zeitwert.

8 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Versicherungsurkunde als Selbstbehalt vereinbarten Betrag zu tragen, ausgenommen bei Raub.

9 Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt zu dem Zeitpunkt, zu welchem die versicherten Güter zum Zweck der unverzüglichen Beförderung auf das Fahrzeug verladen sind und endet mit der Ankunft der Güter am Bestimmungsort.

Versicherungsschutz besteht daher, solange sich die versicherten Güter (das Ladegut) im versicherten Fahrzeug befinden.

Sofern das Risiko der Be- und Entladung in der Versicherungsurkunde mitversichert gilt, besteht für die versicherten Güter Versicherungsschutz während der Be- und Entladung inklusive dem unmittelbaren Verbringen zum Aufstellungsort nach Entladen der versicherten Güter am endgültigen Bestimmungsort, sofern der Versicherungsnehmer dafür nachweislich die Gefahr trägt.

10 Austausch von Fahrzeugen

Falls während der Laufzeit der Versicherungsurkunde ein Fahrzeug durch ein anderes ersetzt wird, geht der Versicherungsschutz automatisch auf die Ladung des neu einzuschließenden Fahrzeuges über. Dieser Umstand ist dem Versicherer (auch mit Bekanntgabe des Kennzeichens) unverzüglich anzuzeigen.

Die Versicherung gilt auch für die Dauer jenes Falles, in dem nur deshalb der Transport nicht mit dem in der Versicherungsurkunde erfassten Fahrzeug durchgeführt werden kann, weil dieses aufgrund einer eingetretenen versicherten Gefahr, eines Gebrechens oder einer Wartung nicht einsatzfähig ist und repariert werden muss.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Transport mit einem gleichartigen Ersatzfahrzeug durchgeführt wird.

11 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Identität der beschädigten Güter, die sich zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes auf dem betreffenden Transportmittel befanden, nachzuweisen.

Darüber hinaus gelten die Obliegenheiten gemäß § 18 der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2001).

Leistungsfreiheit:

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.